

FSC.JOUR/554 28. Mai 2008

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Vorsitz: Estland

548. PLENARSITZUNG DES FORUMS

1. <u>Datum</u>: Mittwoch, 28. Mai 2008

Beginn: 10.00 Uhr Schluss: 11.35 Uhr

2. <u>Vorsitz</u>: T. Parts

3. <u>Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:</u>

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

Zwischenfall mit einem unbemannten Luftfahrzeug in Georgien vom 20. April 2008: Georgien (Anhang 1), Russische Föderation, Slowenien – Europäische Union (FSC.DEL/104/08), Vereinigte Staaten von Amerika (Anhang 2), Vereinigtes Königreich (Anhang 3), Lettland, Vorsitz

Punkt 2 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG

Vortrag über das Programm für die Republik Montenegro zum Aufbau von Kapazitäten für die Entmilitarisierung und sichere Lagerung von SALW (MONDEM) durch den MONDEM-Programm-Manager Gordan Ivanović: Vorsitz, G. Ivanović (FSC.DEL/102/08 OSCE+), P. Surprenant (MONDEM), FSK-Koordinator für Lagerbestände konventioneller Munition (Dänemark), Dänemark, Italien (FSC.DEL/103/08 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika, Schweden, Montenegro, Konfliktverhütungszentrum, Deutschland, Belgien

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE PRAXISLEITFÄDEN FÜR

KONVENTIONELLE MUNITION (nicht

angenommen)

Vorsitz

Punkt 4 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) Protokollarische Angelegenheiten: Griechenland
- (b) Seminar über Rüstungskontrolle in Krisensituationen vom 9. bis 11. Juli 2008 in Bestovje (Kroatien): Deutschland
- (c) Verfahren der stillschweigenden Zustimmung betreffend den Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation über die Aktualisierung der OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen:

Der Vorsitz gab bekannt, dass gegen den Beschluss über die Aktualisierung der OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen innerhalb der Einspruchsfrist, die am Montag, dem 26. Mai 2008, um 12.00 Uhr endete, kein Einspruch erhoben wurde (siehe FSC.DEC/5/08, dessen Wortlaut diesem Journal beigefügt ist).

(d) Gemeinsame Sitzung des Forums für Sicherheitskooperation und des Ständigen Rates am 4. Juni 2008: Vorsitz

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 4. Juni 2008, 10.00 Uhr im Neuen Saal



FSC.JOUR/554 28. Mai 2008 Anhang 1

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

548. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 554, Punkt 1 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION GEORGIENS

Frau Vorsitzende, verehrte Kollegen,

ich möchte Sie über Folgendes in Kenntnis setzen.

Am 26. Mai 2008 gab das Ermittlungsteam der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) nach eingehender Untersuchung durch seine Experten seinen abschließenden Bericht zum Vorfall vom 20. April heraus, bei dem ein georgisches unbemanntes Luftfahrzeug abgeschossen wurde.

Ich möchte Sie über die wichtigsten Erkenntnisse dieses Berichts unterrichten, die die von Georgien bei früheren Gelegenheiten vorgelegten Fakten und Erläuterungen belegen.

Das UNOMIG-Ermittlungsteam kam zu dem Schluss, dass die von der georgischen Seite vorgelegten Videoaufnahmen und Radardaten echt sind. Der Bericht stellt ferner fest, dass die charakteristische Bauart des auf dem Video zu erkennenden Düsenjägers eindeutig entweder auf eine MIG-29-Fulcrum oder eine SU-27-Flanker hinweist.

Auf Grundlage der Authentifizierung des Radarprotokolls konnte das Ermittlungsteam bestätigen, dass der Düsenjäger nach dem Abschuss des UAV nach Norden Richtung Majkop/Krasnodar flog und russischen Luftraum erreichte. Das Ermittlungsteam kam ferner zu dem Schluss, dass das angreifende Luftfahrzeug zur russischen Luftwaffe gehörte, und stellte fest, dass der Düsenjäger vom Flugplatz des Militärstützpunkts Gudauda gestartet sein könnte.

Abschließend stellt das Ermittlungsteam fest, dass laut Moskauer Abkommen von 1994 ausschließlich die GUS-Friedenstruppen – und niemand anderer – die Entflechtung der Streitkräfte vornehmen. Daher sind Zwangsmaßnahmen durch Drittstaaten – in diesem Fall die Russische Föderation – in der Konfliktzone grundsätzlich nicht mit dem Moskauer Abkommen vereinbar und unterlaufen, abgesehen von möglichen völkerrechtlichen Erwägungen, die Waffenruhe und das Truppenentflechtungs-Regime.

Die Schlussfolgerungen des UNOMIG-Ermittlungsteams decken sich mit den Erkenntnissen der Gruppe unabhängiger internationaler Experten, die sich aus Vertretern Estlands, Lettlands, Litauens und der Vereinigten Staaten von Amerika zusammensetzt. Die Erkenntnisse des Berichts decken sich auch mit der Analyse der Militärexperten aus dem Vereinigten Königreich, die das angreifende Luftfahrzeug als mit großer Wahrscheinlichkeit eine SU-27-Flanker identifizierten.

Frau Vorsitzende,

Georgien hat beschlossen, von seinem Recht Gebrauch zu machen und den in Kapitel III (Verminderung der Risiken) des Wiener Dokuments 1999 verankerten "Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten" – den sogenannten "Wiener Mechanismus" – in Gang zu setzen. Ein entsprechendes an die Russische Föderation gerichtetes Ersuchen der georgischen Seite um eine Erklärung wurde in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Georgiens bei der OSZE formuliert und wird der Ständigen Vertretung der Russischen Föderation bei der OSZE mit heutigem Datum, 28. Mai 2008, übermittelt.

Danke.



FSC.JOUR/554 28. Mai 2008 Anhang 2

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

548. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 554, Punkt 1 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Danke, Frau Vorsitzende,

wir sind nach wie vor besorgt über die jüngsten provozierenden Schritte der Russischen Föderation in Bezug auf Abchasien, die zu schwerwiegenden Spannungen mit Georgien führen.

Die OSZE ist in ihrer wichtigsten Rolle als Sicherheits- und Vertrauensbildner aktiv, wenn sie gravierende Spannungen zwischen zwei Teilnehmerstaaten thematisiert und Mittel und Wege sucht, um dieses Muster zu durchbrechen und den Seiten dabei zu helfen, den Weg zum Frieden zu finden.

Deshalb begrüßen wir den heutigen Schritt Georgiens, sich auf Kapitel III des Wiener Dokuments 1999 zu berufen. Die Anrufung eines Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten ist ein verantwortungsvoller Schritt, mit dem eine Verminderung des Risikos für alle angestrebt wird.

Daher nehmen wir den Schritt Georgiens mit Beifall auf. Wir sind bereit, mit Georgien, Russland und anderen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. In diesem Sinne unterstützen wir auch intensive Bemühungen um einen Ausweg, etwa in Form direkter Gespräche zwischen führenden abchasischen und georgischen Politikern im Interesse einer neuen und aussichtsreichen Friedensinitiative. Wir möchten auch schon im Voraus sowohl dem Konfliktverhütungszentrum als auch dem Amtierenden Vorsitz für die Arbeit danken, die auf sie nach Kapitel III zukommt.

In der Zwischenzeit fordern wir beide Seiten zu vollständiger Transparenz auf, damit die Spannungen weiter abgebaut werden.

In diesem Sinne erinnern wir daran, dass die Russische Föderation hier im FSK wiederholt die Bedeutung des UNOMIG-Berichts unterstrichen hat und, wenn ich mich richtig erinnere, darum ersuchte, die Erörterung dieser Fragen bis zur Fertigstellung des UNOMIG-Berichts zu verschieben

Der von Russland geforderte UNOMIG-Bericht liegt nun vor. Er bestätigt die Schlussfolgerungen zu dem Zwischenfall vom 20. April über der Konfliktzone, zu denen unsere eigenen Experten, die in die Region reisten, kamen.

Wir möchten die russische Delegation einladen, im FSK etwaige Richtigstellungen von Informationen vorzunehmen, die sie bei früheren Sitzungen zu diesem Zwischenfall und damit zusammenhängenden Fragen gegeben haben.

Diese Handlungen und andere stellen die Rolle Russlands als Vermittler im Prozess der Freunde der VN und als Friedenssicherer in der Region in Frage. Könnte die russische Delegation bitte erklären, inwieweit sich ihre Handlungen mit ihrer Rolle als Vermittler und Friedenssicherer vereinbaren lassen und inwieweit sie nicht vielmehr die Handlungen einer weiteren Konfliktpartei sind?

Besorgnis wurde auch über angebliche georgische Truppenkonzentrationen in der Region geäußert. UNOMIG berichtete, dass entgegen russischen Presseberichten im oberen Kodori-Tal keine georgischen Dislozierungen in größerem Umfang stattfinden. Jedenfalls sollten abchasische Besorgnisse in Bezug auf mögliche georgische Dislozierungen und militärische Spannungen im Allgemeinen in direkten abchasisch-georgischen Gesprächen behandelt werden, deren Ziel ein Abbau der Spannungen und die Bereitung des Weges zu einer politischen Lösung sein sollte.

Frau Vorsitzende,

der UNOMIG-Bericht enthält weitere beunruhigende Hinweise auf die Nicht-Achtung der territorialen Integrität und Souveränität Georgiens durch Russland.

Wir fordern Russland auf, seine jüngsten provozierenden Maßnahmen in Bezug auf Abchasien zurückzunehmen, die Russlands Position als "Vermittler" der Freundesgruppe der VN zuwiderlaufen. Ein aussagekräftiger Schritt wäre der Abzug der vor kurzem nach Abchasien verlegten russischen Fallschirmjäger und Artilleriewaffen.

Wir ersuchen Russland auch um Unterstützung für direkte Gespräche zwischen abchasischen und georgischen Politikern, um eine neue und aussichtsreiche Friedensinitiative auf den Weg zu bringen.

Wir bekräftigen unsere nachhaltige Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens.

Wir zollen Georgien Beifall für seine beständige Zurückhaltung angesichts derartiger Provokationen und begrüßen die Bemühungen Tiflis', in Zusammenarbeit mit abchasischen Behörden einen Friedensplan auszuarbeiten, der die militärischen Spannungen auf beiden Seiten abbaut und den Weg zu einer politischen Lösung ebnet.

Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, dass der OSZE eine wichtige Rolle dabei zukommt, den beiden Teilnehmerstaaten bei der Lösung ihrer Differenzen und der Entwicklung zu einer produktiveren Zukunft zu helfen. Das muss jetzt geschehen.

Wir sagen zu, dass wir unsere Kontakte sowohl zur Regierung von Georgien als auch zur Regierung von Russland dazu nützen werden, Zurückhaltung einzufordern und alle Wege zu einer Aussöhnung zu beschreiten. Wir fordern alle Parteien nachdrücklich auf, einen ernsthaften Dialog über die jüngsten Friedensvorschläge der georgischen Regierung aufzunehmen und alle Schritte in Richtung einer militärischen Aktion zu vermeiden.

- 3 -

Danke, Frau Vorsitzende.

Wir bitten um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages.



FSC.JOUR/554 28. Mai 2008 Anhang 3

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

548. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 554, Punkt 1 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Frau Vorsitzende,

die Delegation des Vereinigten Königreichs hat konsequent die Bedeutung der Untersuchung dieses Zwischenfalls durch die UNOMIG betont. Das Vereinigte Königreich unterstützt voll und ganz die von meinem slowenischen Kollegen im Namen der Europäischen Union abgegebene Erklärung. Das Vereinigte Königreich möchte insbesondere die Sichtweise des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen unterstreichen, dass die UNOMIG, wie im Bericht S/2007/588 des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2007 empfohlen und in der Resolution 1781 (2007) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 15. Oktober 2007 befürwortet, verstärkt werden sollte.

Meine Delegation und ich haben mit Interesse die Erklärung meines verehrten Kollegen aus Georgien verfolgt, der unter anderem die Absicht Georgiens bekanntgab, den im Kapitel III des Wiener Dokuments 1999 vorgesehenen "Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten" in Gang zu setzen. Meine Delegation ist der Ansicht, dass diese Mechanismen dazu gedacht sind, angewendet zu werden, nicht nur auf Papier zu stehen. Das sollte zur Stärkung der OSZE beitragen. In den letzten Monaten kam es in und um Abchasien zu Aktivitäten, die unseres Erachtens als ungewöhnlich und militärisch bedeutsam bezeichnet werden können – wenden wir also diesen Mechanismus zur Untersuchung dieser Aktivitäten an, wie es die Absicht seiner Verfasser war. Das Vereinigte Königreich widerspricht der vom verehrten Botschafter der Russischen Föderation aufgestellten Behauptung, der Abschuss eines unbewaffneten UAV sei eine rein bilaterale Frage, die in privaten Erörterungen zwischen der Russischen Föderation und Georgien gelöst werden könne. Die Auswirkungen reichen viel weiter. Meine Delegation und ich sind bereit, uns aktiv in zukünftige Erörterungen über dieses Thema einzubringen.

Frau Vorsitzende,

das Vereinigte Königreich unterstützt die territoriale Integrität Georgiens. Aus dem UNOMIG-Bericht geht eindeutig hervor, dass die Russische Föderation in diesem Fall die territoriale Integrität Georgiens missachtet hat. Wir sprechen uns für weitere Diskussionen zwischen Vertretern Abchasiens und Georgiens im Hinblick auf eine friedliche Beilegung

aus. Jedermann, einschließlich der Russischen Föderation, sollte sich mit einer positiven Einstellung für jüngste Friedensinitiative der georgischen Regierung engagieren, damit die derzeitigen Spannungen verringert werden.

Das Vereinigte Königreich ersucht, diese Erklärung in das Journal der Sitzung aufzunehmen.

Danke, Frau Vorsitzende.



FSC.DEC/5/08 26. Mai 2008

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

547. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 553, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 5/08 AKTUALISIERUNG DER OSZE-PRINZIPIEN FÜR DIE AUSFUHRKONTROLLE VON TRAGBAREN LUFTABWEHRSYSTEMEN

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Bedrohung, die die illegale Verbreitung und der illegale Einsatz tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) insbesondere für die Zivilluftfahrt, die Friedenserhaltung, das Krisenmanagement und für Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus darstellt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Teilnehmerstaaten, dass für die Ausfuhr von MANPADS strenge nationale Kontrollen gelten müssen,

unter Berücksichtigung von Anhang C zum Handbuch "Praxisleitfäden für Kleinwaffen und leichte Waffen" betreffend die nationalen Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von MANPADS-Lagerbeständen,

in der Bereitschaft, das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und den FSK-Beschluss Nr. 7/03 über tragbare Luftabwehrsysteme zu ergänzen und dadurch deren Umsetzung zu verstärken, um die Kontrolle der Ausfuhr von SALW im OSZE-Raum wirksamer zu gestalten,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 2004 verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 3/04 über die OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS,

entschlossen, zur Verminderung der Gefahr der Abzweigung von SALW auf den illegalen Markt beizutragen,

in dem Bewusstsein, dass die im Dezember 2003 in Maastricht verabschiedete OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert darauf hinweist, dass die OSZE alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zur Eindämmung der Verbreitung von MANPADS einsetzt, die im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen in der Kategorie der tragbaren Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme eingestuft sind,

in Anerkennung der unverminderten Bemühungen der Wassenaar-Vereinbarung um die Ausarbeitung von Prinzipien zu diesem Thema und in der Bereitschaft, die Anwendung der abgeänderten "Elemente für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen" der Wassenaar-Vereinbarung auszuweiten –

beschließt,

die folgenden abgeänderten Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS zu verabschieden, die aus den "Elementen für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen" der Wassenaar-Vereinbarung stammen:

- 1. Anwendungsbereich
- 1.1 Diese Prinzipien gelten für
 - (a) bodengestützte Luftabwehrraketensysteme, die als tragbare Systeme gebaut sind, um von einer einzigen Person getragen und abgefeuert zu werden, und
 - (b) sonstige bodengestützte Luftabwehrraketensysteme, die zum Einsatz und zum Abfeuern durch mehr als eine Person in Form einer Mannschaft gedacht sind und von mehreren Personen getragen werden.
- 1.2 Einzelstaatliche Ausfuhrkontrollen gelten für den internationalen Transfer oder Rücktransfer von MANPADS einschließlich der vollständigen Systeme, Komponenten, Ersatzteile, Modelle, Schulungssysteme und Simulatoren für alle Zwecke, mit allen Mitteln, darunter genehmigte Ausfuhr, Verkauf, Verleih, Überlassung, Leasen, Koproduktion oder Lizenzvereinbarung für die Produktion (im Folgenden als "Ausfuhr" bezeichnet). Die Ausfuhrregelung und die damit verbundenen Kontrollen erstrecken sich auch auf Forschung, Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Herstellung, Zusammenbau, Erprobung, Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung, Veränderungen, Nachrüstung, Modernisierung, Einsatz, Nutzung, Ersatz oder Auffrischung, Demilitarisierung und Vernichtung von MANPADS; technische Daten, Software, technische Hilfe, Demonstration und Schulung im Zusammenhang mit diesen Funktionen; und den sicheren Transport und die sichere Lagerung. Dieser erfasste Bereich kann gemäß innerstaatlicher Gesetzgebung auch Investition, Marketing, Werbung und andere damit zusammenhängende Aktivitäten einbeziehen.
- 1.3 Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit MANPADS im Hoheitsgebiet des Herstellerlandes unterliegen innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften.
- 2. Die Teilnehmerstaaten werden bei der Weitergabe von MANPADS-Herstellungstechniken größtmögliche Zurückhaltung üben und bei der Beschlussfassung über eine solche Weitergabe die in den Absätzen 3.5, 3.6, 3.7 und 3.9 festgelegten Prinzipien beachten.
- 3. Kontrollbedingungen und Beurteilungskriterien
- 3.1 Beschlüsse über die Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren trifft die Ausfuhrregierung durch ihre zuständigen Stellen auf hoher politischer Ebene und ausschließlich zugunsten von ausländischen Regierungen oder nach Vorlage einer

amtlichen Endverbleibsbescheinigung, die von der Regierung des Empfängerlandes bestätigt wurde, – Vermittlern, die ausdrücklich befugt sind, im Namen einer Regierung tätig zu werden.

- 3.2 Allgemeine Genehmigungen gelten nicht für die Ausfuhr von MANPADS; jeder Transfer ist durch einen eigenen Beschluss zu genehmigen.
- 3.3 Ausfuhrregierungen nehmen beim Transfer von MANPADS nicht die Dienste von nichtstaatlichen Vermittlern oder Vermittlerdiensten in Anspruch, es sei denn, diese sind ausdrücklich befugt, im Namen der Regierung aufzutreten.
- 3.4 Um eine unbefugte Verwendung zu verhindern, werden die Herstellerländer neu entwickelte MANPADS mit Kontrollfunktionen für die technische Leistung bzw. den Abschuss ausstatten, sobald ihnen diese Technologien zugänglich sind.

Diese Funktionen sollten die operative Wirksamkeit von MANPADS für rechtmäßige Verwender nicht beeinträchtigen.

- 3.5 Beschlüsse zur Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren werden Folgendes berücksichtigen:
 - das Potenzial für eine unzulässige Abzweigung oder missbräuchliche Verwendung im Empfängerland
 - die F\u00e4higkeit und Bereitschaft der Empf\u00e4ngerregierung, Schutzma\u00dbnahmen gegen nicht genehmigte R\u00fccktransfers, Verlust, Diebstahl und unzul\u00e4ssige Abzweigung zu ergreifen
 - die Angemessenheit und Wirksamkeit der physischen Sicherheitsvorkehrungen der Empfängerregierung für den Schutz von militärischem Eigentum, militärischen Einrichtungen, Beständen und Lagern
- 3.6 Vor der Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren (im Sinne von Absatz 1.2) wird sich die Ausfuhrregierung folgender Garantien durch die Empfängerregierung versichern:
 - MANPADS nicht ohne vorherige Zustimmung der Ausfuhrregierung wieder auszuführen
 - MANPADS und deren Komponenten an ein Drittland nur unter Einhaltung der Bestimmungen der formellen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, einschließlich Koproduktionsvereinbarungen oder Lizenzvereinbarungen für die Produktion, und der Vertragsdokumente, die nach der Verabschiedung dieses Beschlusses abgeschlossen und umgesetzt werden, sowie der Endverbleibsgarantien bzw. der bestehenden Ausfuhrgenehmigungen weiterzugeben
 - zu gewährleisten, dass der Ausfuhrstaat gegebenenfalls und wenn angebracht die Möglichkeit hat, sich davon zu überzeugen, dass der Einfuhrstaat seine

Endverbleibsgarantien in Bezug auf MANPADS und deren Komponenten¹ erfüllt hat (dies kann Vor-Ort-Inspektionen der Lagerbedingungen und der Lagerverwaltung oder andere zwischen den Parteien vereinbarte Maßnahmen umfassen)

- die für Verschlusssachen erforderliche Sicherheit im Einklang mit anwendbaren bilateralen Abkommen zu gewährleisten, um unbefugten Zugang oder Offenlegung zu verhindern
- die Ausfuhrregierung über jeden Fall von Offenlegung, unbefugter Nutzung, Verlust oder Diebstahl von jeglichem MANPADS-Material umgehend zu unterrichten
- 3.7 Darüber hinaus wird sich die Ausfuhrregierung von der Bereitschaft und Fähigkeit der Empfängerregierung überzeugen, wirksame Maßnahmen für die sichere Lagerung und Handhabung, den sicheren Transport und die sichere Verwendung von MANPADS-Material und die Entsorgung oder Vernichtung überschüssiger Lagerbestände durchzuführen, um unbefugten Zugang oder unbefugte Nutzung zu verhindern. Das von der Empfängerregierung zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit entwickelte innerstaatliche Verfahren schließt den folgenden Maßnahmenkatalog oder andere Vorgänge ein, die ein vergleichbares Maß an Schutz und Rechenschaftspflicht bieten, ohne dass diese Auflistung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:
 - schriftliche Bestätigung des Eingangs von MANPADS-Transporten
 - Registrierung des Eingangs aller transferierten Abschusseinrichtungen und Raketen nach Seriennummern, wenn physisch möglich, und Fortschreibung schriftlicher Registrierungsprotokolle
 - physische Registrierung aller zum Transfer bestimmten MANPADS mindestens einmal pro Monat; Buchführung nach Seriennummern über MANPADS-Komponenten, die in Friedenszeiten verbraucht oder beschädigt wurden
 - Gewährleistung von Lagerbedingungen, die höchsten Standards für Sicherheit und Zugangskontrolle genügen und Folgendes umfassen können:
 - wenn die Konstruktion von MANPADS dies zulässt, die Lagerung von Raketen und Abschusseinrichtungen in Örtlichkeiten, die ausreichend voneinander getrennt sind, damit durch die Verletzung der Sicherheit einer Stätte nicht auch die andere gefährdet ist
 - Sicherstellung einer Überwachung rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag)

Unter "Endverbleibsgarantien in Bezug auf MANPADS und deren Komponenten" ist zu verstehen, dass diese nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, die in der Endverbleibsbescheinigung oder anderen Dokumenten, die die Verpflichtungen des Einfuhrstaates enthalten, festgelegt sind.

- Schaffung von Sicherheitsvorkehrungen, denen zufolge der Zugang zu Lagerstätten die Anwesenheit von mindestens zwei befugten Personen erfordert
- Transport von MANPADS unter Einhaltung der höchsten Sicherheitsstandards und -praktiken für in Transit befindliche sensible Munition; wenn möglich, Transport von Raketen und Abschusseinrichtungen in getrennten Behältern
- wenn zutreffend, Zusammenführung und Zusammenbau der wichtigsten Komponenten – üblicherweise Griffstück und Rakete im Startrohr – erst nach eingetretenen oder drohenden Feindseligkeiten; für den Abschuss im Rahmen einer regulär angesetzten Schulung oder zum Zweck einer Losüberprüfung, wofür nur die tatsächlich abzufeuernden Schusseinheiten aus dem Lager entfernt und zusammengebaut werden; wenn Systeme als Teil der punktuellen Verteidigung von Anlagen oder Stätten mit hohem Vorrang disloziert werden; und unter allen anderen Umständen, die gegebenenfalls von der Empfängerregierung und der transferierenden Regierung vereinbart werden
- Zugang zu Hardware und allen damit zusammenhängenden Verschlusssachen, einschließlich der Schulungsunterlagen sowie der technischen und technologischen Dokumentation (z. B. MANPADS-Betriebshandbücher), ist auf militärisches und ziviles Personal der Empfängerregierung zu beschränken, das über die entsprechende Sicherheitsermächtigung verfügt und die Informationen erwiesenermaßen zur Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten benötigt; alle freigegebenen Informationen sind auf die zur Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben notwendigen Informationen zu beschränken und werden, wenn möglich, ausschließlich mündlich und persönlich erteilt
- Einführung umsichtiger Verfahren für die Lagerverwaltung, die auch die wirksame und sichere Entsorgung oder Vernichtung von MANPADS-Beständen umfassen, die bezogen auf nationale Erfordernisse überschüssig sind oder werden
- 3.8 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht den Empfängerregierungen, die zu einer sorgfältigen Kontrolle von MANPADS nicht in der Lage sind, Hilfestellung leisten, um überschüssige Lagerbestände zu entsorgen, einschließlich des Rückerwerbs von zuvor ausgeführten Systemen. Diese Maßnahmen bedürfen der freiwilligen Zustimmung der Ausfuhrregierung und des Empfängerstaats.
- 3.9 Die Ausfuhrregierungen werden Informationen über potenzielle Empfängerländer weitergeben, die die oben angeführten Ausfuhrkontrollgarantien und -praktiken gemäß Absatz 3.6 und 3.7 erwiesenermaßen nicht erfüllen können.
- 3.10 Um eine unzulässige Abzweigung wirksam zu verhindern, werden die Ausfuhrregierungen Informationen über nichtstaatliche Gruppierungen weitergeben, die versuchen oder versuchen könnten, MANPADS zu erwerben.

- 3.11 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht Nichtteilnehmerstaaten (etwa den OSZE-Kooperationspartnern) auf deren Ersuchen bei der Schaffung und Umsetzung der rechtlichen Grundlage für die Kontrolle des Transfers von MANPADS und ihren Komponenten in technischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.
- 3.12 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht Nichtteilnehmerstaaten auf deren Ersuchen in Bezug auf die physische Sicherheit, die Lagerverwaltung und die Kontrolle über den Transport von MANPADS und ihren Komponenten in technischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.
- 4. Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass jeder Verstoß gegen die Ausfuhrkontrollvorschriften im Zusammenhang mit MANPADS in angemesser Weise, d. h. durch strafrechtliche Sanktionen, geahndet wird.
- 5. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, diese Prinzipien in ihre innerstaatlichen Verfahren, politischen Grundsätze bzw. Vorschriften zu übernehmen.
- 6. Die Teilnehmerstaaten werden MANPADS-Transfers melden und sich dazu der im SALW-Dokument der OSZE enthaltenen Bestimmungen für den Informationsaustausch und aller Mechanismen für den Informationsaustausch über MANPADS, die in Zukunft noch vereinbart werden, bedienen.
- 7. Die Teilnehmerstaaten werden die Umsetzung dieser Prinzipien regelmäßig überprüfen.
- 8. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, die Anwendung dieser Prinzipien in Nicht-OSZE-Ländern zu fördern.

Dieser Beschluss ersetzt den am 26. Mai 2004 verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 3/04 über die OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS.